



Statuten

des Pflanzland Pächtervereins

Luzern

Vereinsstatuten

Art 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Pflanzlandpächterverein Luzern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Luzern. Der Wirkungsbereich des Vereins beschränkt sich auf die vom Pflanzlandpächterverein Luzern (PPV) gemieteten Familiengartenareale im Eigentum der Stadt Luzern.

Art 2. Ziel, Zweck und Zugehörigkeit

Der Verein bezweckt, den Familiengarten- und Freizeitgedanken zu pflegen und das Bestehen von Familiengärten zu fördern.

- 2.1. Der PPV ist Mitglied des schweizerischen Familiengärtner Verbandes (SFGV). Die Zeitschrift des SFGV «Der Gartenfreund» ist für alle Aktivmitglieder des PPV obligatorisch.
- 2.2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
- 2.3. Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.
- 2.4. Die Familiengartenverordnung der Stadt Luzern inklusive Erläuterungen der «Wegleitung Bauen auf Familiengartenparzellen» ist den Statuten rechtlich gleichgestellt.
- 2.5. Das Parzellennutzungsjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober. Das Vereinsjahr beginnt und endet jeweils mit der ordentlichen Generalversammlung.

- 2.6. Der Verein fördert durch Vorträge und Weiterbildungskurse sowie Abgabe von Fachliteratur das Fachwissen seiner Mitglieder und die sachgerechte Nutzung und Bepflanzung der Familiengärten.

Art 3. Mittel

Damit das Ziel und der Zweck erfüllt werden kann, stehen dem Verein folgende Wege zur Mittelbeschaffung zur Verfügung:

- a. Mitgliederbeiträge sowie Beiträge aus eigenen Veranstaltungen
- b. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- c. Beitrag Baubudget der Stadt Luzern
- d. Verkauf von Getränken und Vermietung von «Gartestobe» und «Wechslerstube»
- e. Gemeinschaftsarbeits-Entschädigungen
- f. Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können Einzelpersonen werden, die Interesse an der Familiengartenbewegung haben und sich den Statuten und Verordnungen unterstellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- a. Aktivmitglieder sind Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Stadt Luzern, die einen Parzellennutzungsvertrag unterschrieben haben. Ihre Mitgliederrechnung beinhaltet den Mitgliederbeitrag und die Parzellennutzungskosten. Sie erhalten die Zeitschrift «Der Gartenfreund» und sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- b. Passivmitglieder sind Personen, die mit einer Funktion im Verein engagiert sind oder sich an einer Parzellennutzung beteiligen (siehe Art. 4.6). Sie bezahlen pauschal den Mitgliederbeitrag und sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
- c. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

- 4.2. Für alle Parzellennutzer*innen ist die PPV Aktivmitgliedschaft obligatorisch. Als Aktivmitglieder gelten diejenigen Personen, die einen Parzellennutzungsvertrag unterzeichnet haben.

- 4.3. Bei Unterzeichnung des Parzellennutzungsvertrages muss das Aktivmitglied eine Depotzahlung von CHF 200.00 für die Parzelle und eine Depotzahlung von CHF 50.00 für den Schlüssel leisten. Das Mitglied erhält bei der Unterzeichnung:
- a. Den Parzellennutzungsvertrag
 - b. Die Statuten und die Familiengartenverordnung der Stadt Luzern
 - c. Einen Schlüssel mit Depot-Einzahlungsquittung
- Die Depotzahlungen werden bei ordentlicher Abgabe der Parzelle zurückerstattet (siehe Art. 6.5).
- 4.4. Steht keine Parzelle frei, können sich interessierte Personen auf die Warteliste für eine Parzellennutzung eintragen lassen. Die Warteliste wird von der jeweiligen Arealleitung geführt.
- 4.5. Über die Vergabe von freigewordenen Parzellen entscheidet die Arealleitung unter Berücksichtigung der Warteliste.
- 4.6. Parzellennutzer*innen eines Familiengartens ist es untersagt, Drittpersonen, die nicht Mitglieder des PPV sind, Teile ihrer Parzelle in Untermiete zu geben. Untermieter*innen bezahlen den Passivmitgliederbeitrag. Über die Bewilligung solcher Untermieter*innen entscheidet der Vorstand auf gestelltes Gesuch hin. Bei einer Aufgabe der Parzellennutzung erlischt auch die Untermiete. Parzellennutzer*innen sind verpflichtet, Drittpersonen, die sich regelmässig an der Gartenarbeit beteiligen, als Passivmitglieder anzumelden.
- 4.7. Drittpersonen, die im Haushalt des Aktivmitglieds leben, können sich ohne eine Passivmitgliedschaft bei den Arbeiten in der Parzelle beteiligen. Die Passivmitgliedschaft ist in diesem Falle freiwillig.
- 4.8. Wechselt ein Aktivmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, so muss es seine Parzellennutzung aufgeben. Es kann ein Gesuch für eine ausserordentliche Verlängerung des Parzellennutzungsvertrages an den Vorstand gestellt werden. Bei einer Befürwortung muss der Vorstand ein Gesuch an die Stadt Luzern einreichen. Wird dieses von der Stadt Luzern für max. 3 Jahre genehmigt, wird von Seiten der Stadt Luzern ein jährlicher Betrag in Rechnung gestellt (gemäss Parzellennutzungsvertrag der Stadt Luzern). Die üblichen Kosten für die Parzellennutzung müssen weiterhin an den PPV bezahlt werden.
- 4.9. Jedem Mitglied steht gegen ungebührliche, statuten- oder vertragswidrige Behandlung durch irgendein Mitglied das Beschwerderecht an den Vorstand zu.
- 4.10. Personen, die sich um den Verein oder um das Familiengarten- und freizeitwesen im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art 5. Pflichten

- 5.1. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Aktivmitglieder:
- a. Die Bestrebungen des Vereins bei jeder Möglichkeit zu unterstützen und bei Vereinsanlässen mitzuhelfen
 - b. Sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen (siehe Art. 5.4)
 - c. Die zugeteilte Gartenparzelle zu bepflanzen, zu pflegen und zu unterhalten
- 5.2. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich alle Mitglieder, die Statuten und die Familiengartenverordnung der Stadt Luzern einzuhalten.
- 5.3. Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederrechnung fristgerecht zu bezahlen. Eine schriftliche Mahnung hat eine Mahngebühr von CHF 10.00 pro Rechnung zur Folge.
- 5.4. Die Gemeinschaftsarbeit im Herbst ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Die Arealleitung kann zu weiterer Gemeinschaftsarbeit ausrufen, wenn diese erforderlich ist. Aktivmitglieder, die sich während eines Gartenjahres nicht an der Gemeinschaftsarbeit beteiligen, bezahlen Gemeinschaftsarbeitsentschädigung (CHF 50.00 pro Arbeitseinsatz). In besonderen Fällen wird auf Alter und Gesundheitszustand Rücksicht genommen.

Art 6. Austritt und Ausschluss

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur auf den 31. Oktober des laufenden Jahres mit einem Schreiben an die Arealleitung oder das Präsidium erklärt werden. Die Parzelle muss auf Ende Oktober vollständig geräumt und unkrautfrei abgegeben werden. Wer seine Parzelle bis zum 31. Oktober nicht kündigt, haftet für die Kosten der nächstjährigen Parzellennutzung und ist verpflichtet, seinen Garten ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Ausgenommen sind ein Wegzug von Luzern oder eine Krankheit, die dem/der Parzellennutzer*in die Gartenarbeit verunmöglicht. Wird eine Gartenparzelle nicht ordnungsgemäss abgegeben, müssen abgebende Parzellennutzer*innen für entstehende Kosten aufkommen.
- 6.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Die Familienangehörigen können innerhalb von drei Monaten erklären, in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten, sofern sie in Luzern Wohnsitz haben. Muss die Parzelle durch den Verein geräumt werden, weil die Erben dazu nicht in der Lage sind, werden entstehende Kosten den Erben in Rechnung gestellt.
- 6.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstösse gegen die Statuten, Familiengartenverordnung, oder den Parzellennutzungsvertrag, Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages oder der Parzellennutzungskosten, Nichtbefolgen von Vorstandsbeschlüssen, fehlender Leistung der

Gemeinschaftsarbeit, rufschädigender Äusserungen, Verstösse gegen die Ziele des Vereins nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, vom Vorstand als Mitglied ausgeschlossen werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Ein Ausschluss aus dem Verein hat die automatische Kündigung der Parzellennutzung mit gleichem Datum zur Folge. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen beim Vorstand mit einer Begründung anfechten, worauf der endgültige Entscheid bei einer Zweidrittelmehrheit an der Generalversammlung zu treffen und abzustimmen ist. Dem Betroffenen steht kein Rekursrecht zu.

- 6.4. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Mitglieder- und Parzellennutzungsbeiträge haften sie für das ganze Vereinsjahr und haben keinen Anspruch auf eine Zurückerstattung.
- 6.5. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben ihre Gartenparzelle entsprechend der Familiengartenverordnung zu räumen. Die ordentliche Abgabe erfolgt am 31. Oktober oder spätestens 30 Tage nach der Kündigung des Parzellennutzungsvertrages. Die Parzelle muss vollständig geräumt und unkrautfrei abgegeben werden. Bei ordentlicher Abgabe und Vorweisen der Depot-Einzahlungsquittung erhält das Mitglied seine Depotzahlungen zurück.

Art 7. Organe des Vereins

Die Organe des PPV Luzern sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

Art 8. Generalversammlung

- 8.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes und des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins, Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle und der Verantwortlichen der Vereinslokale
 - d. Beratung und Genehmigung des Budgets
 - e. Beschlussfassung der Mitgliederbeiträge
 - f. Behandeln von Anträgen, Änderungen von Statuten und Auflösung des Vereins

- 8.2. Die ordentliche Generalversammlung findet, auf Einladung des Vorstandes, jährlich im Januar statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- 8.3. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- 8.4. Fragen und Stellungnahmen zu einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt und endgültig behandelt werden.
- 8.5. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse im einfachen Mehr (mehr «Ja» als «Nein» Stimmen). Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
- 8.6. Jedes Aktivmitglied – und somit jede Parzelle – hat nur eine Stimme. Das Aktivmitglied kann bei Verhinderung sein Stimmrecht an eine Vertretung übertragen.
- 8.7. Statutengemäss einberufene Generalversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 8.8. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstandes, auf Begehren der Revisionsstelle oder von 1/5 der Mitglieder statt. Begehren von Revisionsstelle oder Mitgliedern müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 60 Tagen zu erfolgen, nachdem das Begehren dem Vorstand vorgelegt wurde.

Art 9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Eine Ämterkumulation ist, ausser Präsidium und Finanzen, möglich. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Einhaltung der Statuten sowie der Familiengartenverordnung der Stadt Luzern verantwortlich.
 - a. Präsidium: führt den Vorsitz im Vorstand und beruft die Vorstandssitzungen ein.
 - b. Vizepräsidium: vertritt das Präsidium im Verhinderungsfall.
 - c. Finanzen: führt die Buchhaltung des Vereins, erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Erstellt und verschickt die Jahresrechnung für Mitgliedschaft und Parzellennutzung an die Mitglieder und überwacht die Zahlungseingänge.
 - d. Aktuariat: erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Führt zusammen mit dem Präsidium die Korrespondenz.
 - e. zwei Arealleitungen: vertreten innerhalb des Vorstandes die Interessen ihrer Areale und sind für die Überwachung und Einhaltung sowie für die Durchsetzung der Statuten, der Familiengartenverordnung und der Vorstandsbeschlüsse innerhalb ihrer Areale verantwortlich. Sie sind Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Sie übernehmen Wünsche und Anträge der Mitglieder zur Weiterleitung an den Vorstand. Sie erstatten Meldung über

allfällig nötige Reparaturen an Einfriedungen, Wasserleitungen, Werkhäusern usw. Sie sind verantwortlich für den Unterhalt und das richtige Entleeren der Wasserleitungen im Herbst und für die Planung der Gemeinschaftsarbeiten.

- 9.2. Ämter können im «Co» zu zweit geführt werden. Wird das Präsidium zu zweit geführt, so ersetzen zwei Co-Präsidiien das Präsidium und das Vizepräsidium. Die beiden Co-Präsidiien besetzen dabei jeweils ein Amt im Vorstand und verfügen über je eine Stimme. Werden andere Ämter im «Co» geführt, so teilen sich die Beteiligten ihr Amt und ihre Stimme.
- 9.3. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das ihnen übertragene Amt während mindestens einer Amtsdauer auszuführen, sofern nicht Austritt aus dem Verein, Tod oder sonstige Vorkommnisse eine Ergänzungswahl notwendig machen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im laufenden Vereinsjahr besitzt der Vorstand das Recht der provisorischen Selbstergänzung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Präsidium, Finanzen und Aktuariat sind von der Generalversammlung einzeln zu wählen. Die übrigen Mitglieder können in globo wiedergewählt werden.
- 9.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, wobei das Präsidium bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat. Besteht ein Co-Präsidium, so ist bei einem Stichentscheid die Einigkeit innerhalb des Co-Präsidiums nötig. Es ist erforderlich, dass für Beschlüsse immer ein Protokoll erstellt wird.
- 9.5. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 9.6. Der Vorstand ist verpflichtet, sich an die budgetierten Ausgaben zu halten. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Überschreitet der Vorstand die budgetierten Ausgaben um mehr als 10% und erhält er an der Generalversammlung keine Zustimmung für die Budgetüberschreitung, sind die dafür verantwortlichen Vorstandsmitglieder privat haftbar.
- 9.7. Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- 9.8. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (per Brief oder E-Mail) gültig.
- 9.9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen. Eine Entschädigung der Vorstandsarbeit liegt in der Kompetenz der Generalversammlung. Werden Ämter im «Co» geführt, so teilen sich die

Beteiligten diese Entschädigung. Eine Ausnahme bildet das Co-Präsidium, da dieses zwei volle Ämter beinhaltet (Präsidium und Vizepräsidium).

Art 10. Eingaben für gemeinschaftliche Bau- oder andere Projekte

- 10.1. Gemeinschaftliche Bau- oder andere Projekte können als schriftlicher Antrag beim Vorstand eingegeben werden. Der schriftliche Antrag muss zwingend eine Offerte beinhalten. Fehlt ein vollständiger Antrag, so wird nachträglich kein Geld für geleistete Arbeiten bewilligt.
- 10.2. Der Vorstand verfügt über eine Budgetkompetenz, um kleinere Projekte unabhängig von der jährlichen Generalversammlung bewilligen zu können. Das von der Generalversammlung verabschiedete Budget muss dabei jedoch berücksichtigt und eingehalten werden. Die Kompetenzen sind wie folgt festgelegt:
- a. Kasse und ein Vorstandsmitglied: bis 2000.00 CHF
 - b. Abstimmung im Vorstand: bis 5000.00 CHF
 - c. Bei Projektausgaben über 5000.00 CHF muss an der Generalversammlung eine Abstimmung erfolgen

Art 11. Verantwortliche der Vereinslokale

- 11.1. Die «Gartenstobe» im Areal Ried sowie die «Wechslerstube» im Areal St. Karli haben jeweils einen Verantwortlichen des Vereinslokales. Der Verantwortlichen sind verpflichtet:
- a. Ihr Lokal in Ordnung zu halten
 - b. Den Finanzen gegenüber schlüssig und nachvollziehbar Auskunft über Ein- und Ausgaben der Bewirtschaftung zu geben und dem Verein seinen Teil der Einnahmen zu übergeben
 - c. Die Vermietung der Lokale an die Mitglieder zu regeln und die Einnahmen an den Verein zu übergeben
- 11.2. Damit zeitnahe Entscheide im Bereich der Vereinslokale möglich sind, obliegt die Führung der Verantwortlichen dieser Vereinslokale dem Vorstand. Die Verantwortlichen der Vereinslokale werden vom Vorstand berufen und müssen nicht von der Generalversammlung (wieder-)gewählt werden.

Art 12. Revisionsstelle

- 12.1. Die Generalversammlung wählt mindestens 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung mit Stichkontrollen prüfen. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und beantragt Decharge.
- 12.2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

12.3. Ein Mitglied der Revisionsstelle darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Art 13. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Für die Buchhaltungsführung (Bank und Post) kann dem Kassier Einzelunterschrift gewährt werden.

Art 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 15. Statutenänderung

Anträge auf Statutenänderungen müssen in der Traktandenliste ausführlich angegeben sein und können von einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Beschlüsse bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art 16. Auflösung

Die Auflösung des PPV Luzern kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss ausführlich auf der Traktandenliste mitgeteilt werden. Im Falle einer Liquidation des Vereins wird nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ein allfälliger Überschuss auf einem Sperrkonto bei der Luzerner Kantonalbank für eine eventuelle Neugründung deponiert. Kann eine Neugründung innert fünf Jahren nicht realisiert werden, so wird an einer Versammlung von zwölf Ehemaligen, die an der Auflösungsversammlung bestimmt werden, über die Verwendung des Vermögens Beschluss gefasst. Eine Fusion kann nur mit einem anderen, gleichgesinnten Verein erfolgen.

Gartenordnung

Art 17. Allgemeine Hinweise

- 17.1. Der Pflanzlandpächterverein Luzern (PPV) hat gegenwärtig Mietverträge für zwei Familiengartenareale mit der Stadt Luzern, namentlich für das Areal St. Karli und für das Areal Riedstrasse.
- 17.2. Für die Benützung der Familiengartenareale gilt die Verordnung über die Benützung der Familiengärten «Familiengartenverordnung der Stadt Luzern» und als deren Bestandteil die Wegleitung «Bauen auf Familiengartenparzellen».
- 17.3. Für die Benützung der Familiengartenareale des PPV gilt die Gartenordnung des PPV.
- 17.4. Die Familiengartenverordnung der Stadt Luzern und die Gartenordnung des PPV sind integrierende Bestandteile der Vereinsstatuten des PPV.
- 17.5. Diese Gartenordnung des PPV regelt in Ergänzung zur Familiengartenverordnung der Stadt Luzern die Benützung der Familiengartenareale des PPV.

Art 18. Bepflanzung der Gärten

- 18.1. Die Ausgestaltung der ganzen Parzelle mit Rasen und Zierpflanzen ist nicht gestattet.
- 18.2. Im Areal St.Karli ist, wenn es die lokalen Gegebenheiten zulassen, eine Blumenrabatte von mindestens 0.6 m Breite längs der Hauptwege für alle Parzellen obligatorisch. Für die Bepflanzung der Rabatten sollen nur niedrig wachsende Pflanzen (bis zu ca. 60 cm) verwendet werden.
- 18.3. Es muss darauf geachtet werden, dass die Hauptwege und Nebenwege frei bleiben. Die Benützung der Wege darf durch die Bepflanzung nicht behindert werden.
- 18.4. Alle saisonbedingten provisorischen Einrichtungen wie Tomatendächer, Plastik usw. sind spätestens bis zum 31. Oktober gänzlich abzuräumen.

Art 19. Ruhezeiten

- 19.1. An Sonn- und Feiertagen ist die Verrichtung von lärmenden Gartenarbeiten verboten.
- 19.2. Während der Mittagsruhe von 12:00 bis 13:30 Uhr ist die Verrichtung von lärmenden Gartenarbeiten verboten.
- 19.3. Halten sich Mitglieder am Abend noch im Garten auf, so sind Nachtruhestörungen unbedingt zu vermeiden.

Art 20. Wassernutzung

- 20.1. Die vorhandenen Wasserleitungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Sie dürfen nur im Einverständnis mit dem Vorstand angezapft oder weitergeführt werden.
- 20.2. Bei der Bewässerung haben die Parzellennutzer*innen gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Von allen Parzellennutzer*innen wird äusserst sparsame Verwendung des Wassers ab allgemeiner Wasserversorgung erwartet.
- 20.3. Vor Eintritt von Frostwetter sind sämtliche Brunnen und Fässer vollständig zu entleeren und zu reinigen. Verantwortlich für diese Arbeit ist jede*r Parzellennutzer*in selbst, wenn auf der Parzelle ein Behälter steht. Mitbenützer der Parzelle haben bei dieser Arbeit mitzuhelfen. Für Schäden, welche wegen Nichtbefolgen dieser Vorschrift entstehen, haftet der/die Parzellennutzer*in der Parzelle, auf der der Schaden entstanden ist.
- 20.4. Das Anlassen und Abstellen der Wasserleitung im Frühjahr und Herbst wird nur durch einen im Vorstand Bevollmächtigten ausgeführt. Festgestellte Defekte an der Wasserleitung müssen umgehend an ein Vorstandsmitglied gemeldet werden. Reparaturen dürfen nur von Fachkundigen Personen ausgeführt werden.

Art 21. Bauwesen

- 21.1. Im Areal St. Karli ist der Bau von Gartenhäusern nicht gestattet. Gedeckte Sitzplätze und Pergolas sind nach den Vorschriften der Wegleitung "Bauen auf Familiengartenparzellen" erlaubt. Im Areal Riedstrasse ist der Bau von Gartenhäusern sowie ein Anbau an diese erlaubt.
- 21.2. Die Stellung auf der Parzelle, die Grösse und Bauweise sind der Wegleitung "Bauen auf Familiengartenparzellen" zu entnehmen.
- 21.3. Geplante Bauten und Anlagen auf den Familiengartenparzellen sind vor Arbeitsbeginn mit der Arealleitung zu besprechen und muss von dieser genehmigt werden. Die Absprache wird in einem Protokoll dokumentiert.
- 21.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Familiengartenverordnung der Stadt Luzern und der Wegleitung "Bauen auf Familiengartenparzellen".

Art 22. Eigene Anlagen und Geräte des Vereins

- 22.1. Werkzeuge und Geräte des Vereins (ausgenommen Maschinen) stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Die Arealleitung verwaltet das Inventar. Nach Gebrauch sind die Werkzeuge, Karretten usw. sofort in gereinigtem Zustand abzuliefern. Für abnorme Abnutzung, Beschädigung oder Verlust haftet der Benützer.

- 22.2. Die Toilettenanlagen sind immer sauber zu halten und beim Verlassen zu schliessen. Es dürfen keine festen Gegenstände in die WC's geworfen werden. Kinder sollen nur in Begleitung Erwachsener die WC-Anlage benutzen. Während den Wintermonaten bleiben die WC-Anlagen (ausser diejenigen bei der Gartenstube im Areal Riedstrasse) ausser Betrieb.

Art 23. Durchführung von Festen

- 23.1. Feste und andere Veranstaltungen in den Arealen sind frühzeitig beim Vorstand anzumelden und durch diesen bewilligen zu lassen.
- 23.2. Die aufgestellten Weisungen sowie die polizeilichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Arealfeste sind um 21:00 Uhr zu beenden (Ausnahmen vorbehalten). Zuwiderhandlungen haben den Entzug der Bewilligung für weitere Veranstaltungen zur Folge.

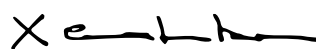
Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. Mai 2022 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Luzern, 22. Mai 2022



Andrea Paulo
Co-Präsidium



Xenia Wietlisbach
Aktuariat